

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Protokoll vom 13. Dezember 2021

Beschluss

- 8 Volkswirtschaft 2021-70**
8.4 Energie
8.4.2 Elektrizitätsversorgung
**Genehmigung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemein-
dewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung**

Das Wichtigste in Kürze

In den vergangenen Jahren haben die Gemeindewerke aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätsversorgung jährlich rund CHF 300'000.00 als sogenannte Konzessionsgebühren an den allgemeinen Steuerhaushalt abgeführt. Mit diesen Gebühren sollte die Benützung des öffentlichen Raums durch die Elektrizitätsversorgung abgegolten werden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat am 10. September 2020 entschieden, dass eine Gemeinde von einem Netzbetreiber (elektrische Leitungen), der ein Teil der Gemeindeverwaltung und damit Teil der Gemeinde selbst ist, keine Konzessionsgebühren verlangen darf. Ausserdem hielt das Verwaltungsgericht fest, dass der Erhebung einer Konzessionsgebühr § 37 Abs. 1 und 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) entgegenstehe, dieses schliesst die Gebührenerhebung für Werkleitungen aus.

Um weiterhin (ab dem Jahr 2022) eine Vergütung an den allgemeinen Steuerhaushalt sicherstellen zu können, ist ein Gemeindeerlass notwendig. Damit wird die formell-gesetzliche Grundlage für eine solche Vergütung geschaffen.

Die Elektrizitätsversorgung der Gemeindewerke betreibt in Rüti 7'400 Zähler (Stand 31. Dezember 2020). Mit der vorgeschlagenen Abgabe in der Höhe von CHF 3.40 pro Zähler und Monat, erhoben bei den Kundinnen und Kunden in Rüti, ergibt sich pro Jahr eine totale Vergütung von rund CHF 302'000.00 zugunsten des allgemeinen Steuerhaushalts. Diese Abgabe ersetzt die bisherige Konzessionsgebühr und führt somit im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zu keinen Mehrkosten bei den Kundinnen und Kunden.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

In den vergangenen Jahren haben die Gemeindewerke aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätsversorgung jährlich rund CHF 300'000.00 als sogenannte Konzessionsgebühren an den allgemeinen Steuerhaushalt abgeführt. Mit diesen Gebühren sollte die Benützung des öffentlichen Raums durch die Elektrizitätsversorgung abgegolten werden.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit Entscheid VB.2020.00129 vom 10. September 2020 entschieden, dass eine Gemeinde von einem Netzbetreiber (elektrische Leitungen), der ein Gemeindewerk ohne eigene Rechtspersönlichkeit, also Teil der

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Gemeindeverwaltung und damit Teil der Gemeinde selbst ist, keine Konzessionsgebühren verlangen darf. Dies gilt auch für sogenannte eigenwirtschaftliche Gemeindebetriebe nach § 88 des Gemeindegesetzes (GG). Sie sollen zwar ihren Aufwand mit Entgelten für ihre Dienstleistungen decken, sind aber in Haushalt und Rechnung der Gemeinde integriert. Benutzt die Gemeinde selbst den eigenen Grund und Boden, liegt keine Sondernutzung vor. Es können deshalb auch keine Sondernutzungskonzessionen von diesen Betrieben erhoben werden. Ausserdem hielt das Verwaltungsgericht fest, dass selbst bei Vorliegen einer rechtsgültigen Grundlage der Erhebung einer Konzessionsgebühr § 37 Abs. 1 und 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) entgegenstehe, denn § 37 Abs. 2 StrG schliesst die Gebührenerhebung für Werkleitungen aus. Mit Werkleitungen sind insbesondere Leitungen für Trink- und Abwasser sowie Strom gemeint.

Um weiterhin, das heisst ab dem Jahr 2022, eine Vergütung aus der Elektrizitätsversorgung an den allgemeinen Steuerhaushalt sicherstellen zu können, ist ein Gemeindeerlass notwendig. Damit wird die formell-gesetzliche Grundlage für eine solche Vergütung geschaffen. Der Gemeindeerlass (Verordnung) muss den Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht genügen und infolge dessen die Grundzüge der Abgabe (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Bemessungsgrundlage) enthalten.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden sind massvolle Abgaben aus der Elektrizitätsversorgung an den Steuerhaushalt möglich. Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Abgabe ist, da sie ein Teil des Verwendungszwecks der Gebühr ist, zumindest in den Grundzügen in einem Gemeindeerlass (Verordnung) zu regeln. Zuständig in Rüti ist die Gemeindeversammlung.
- In der Verordnung ist insbesondere die Bemessung der Abgabe zu regeln.
- Die Regelung der Bemessung der Abgabe kann exakt erfolgen (z.B. 3 % des Umsatzes). Zulässig ist auch, dass in der Verordnung ein maximaler jährlicher Betrag festgelegt wird. Bis hin zu dieser Obergrenze könnte dann der Gemeinderat eine Gewinnabgabe festsetzen.

Kernpunkte der neuen Verordnung

Für die Verzinsung und Risikoabgeltung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte in der Elektrizitätsversorgung der Gemeindewerke erhebt die Gemeinde Rüti eine Abgabe.

Die Abgabe soll CHF 3.40 pro Zähler und Monat betragen. Damit ergeben sich mit den in Rüti betriebenen 7'400 Zählern eine Abgabe pro Jahr in der Höhe von rund CHF 302'000.00, was in der Höhe den bisherigen Konzessionsabgaben entspricht und damit zu keinen Mehrkosten bei den Kundinnen und Kunden führt.

Der Gemeinderat kann die Abgabe alle 4 Jahre an die Teuerung anpassen. Die neue Verordnung soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 159 vom 21. September 2021, die Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung zuzustimmen.

Referentin: Gemeinderätin Marie-Therese Büsser, Ressortvorsteherin Energie und Werke

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung, an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt einerseits fest, dass gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid des Kantons Zürich, vom 10. September 2020, Konzessionsabgaben für Werkleitungen aus Eigenwirtschaftsbetrieben unzulässig sind (VB.2020.00129).

Andererseits sind aber massvolle Gewinnabgaben eines gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebes, beispielsweise der Elektrizitätsversorgung, möglich, „da das kantonale Recht keine expliziten Vorgaben zum Kostendeckungsprinzip macht“ (Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13 „Eigenwirtschaftsbetriebe“, Ziffer 5.3.3). Die Gewinnabgabe ist, da sie ein Teil des Verwendungszwecks der Gebühr ist, zumindest in den Grundzügen in einem Gemeindeerlass zu regeln“.

Auch wenn die Rechtslage nicht abschliessend beurteilt werden kann, ist die RPK der Ansicht, dass die Vorlage sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung zuzustimmen.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit offensichtlichem Mehr:

1. Der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
 - Energie- und Werkkommission
 - Gemeindewerke
 - Finanzverwaltung
 - Internet „GV Genehmigung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung“
 - Archiv

Versand: 13. Januar 2022

**Gemeindeversammlung Politische Gemeinde
Rüti**



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Simon Bornhauser
Gemeindeschreiber-Stv.